



**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

- Planzeichenerklärung :**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfläche
  - Parkfläche
  - Grünfläche (öffentlich)
  - Gemeinbedarfsfläche
  - Spielplatz
  - Parkanlage
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Verkehrsgrün
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Überbaubare Grundstücksfläche
  - Baugrenze
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - II Zahl der Vollgeschosse
  - Q3 Grundflächenzahl
  - Q4 Geschosflächenzahl
  - O Offene Bauweise
  - WA II O Anordnung von Planzeichen
  - Sichtdreieck
  - Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger

**Textliche Festsetzungen :**  
 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.  
 Der Baumbestand auf dem Flurstück 99/25 der Flur 25 Gem. Loccum soll erhalten bleiben (§9 Abs.1 Ziff. 25b BBauG).  
 Die mit Verfügung H VI - Nr. 1612/65 vom 14.2.1966 und 214-313/73 vom 19.7.1973 gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 genehmigten Bebauungspläne „Galgenberg“ u. dessen 1. 2. u. 3. Vereinf. Ändrg. werden mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes für deren räumlichen Geltungsbereich ersetzt.

**Hinweise :**  
 Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Übersichtsplan M. 1 : 25 000



Landkreis Nienburg - Weser  
 Stadt

**REHBURG-LOCCUM**

Bebauungsplan Nr. 1  
 „Galgenberg“  
 2. ÄNDERUNG  
 OT LOCCUM

Planverfasser:	Aufgestellt:	20.7.1981
U. Hockemeyer, Dipl. Ing.	Geändert:	17.03.1982 STAGGE
Gezeichnet: L. Koslowski		23.12.1983 STAGGE

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.9.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 16 vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 66 und 67 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Nds. GVBl. S. 11 vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Nds. GVBl. S. 11 vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch GESETZ vom 23.9.1981 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde **Stadt Rehburg-Loccum** diesen Bebauungsplan Nr. 1 / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzungsbeschluss:

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.02.81 die Aufstellung der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.<sup>1)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 24.08.1981 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den 30.11.1981

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsmat des Landkreises Nienburg-Weser erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 18.10.1979 Az.: A.111.411/79  
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom 12.10.1979) dar.  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei auf die örtlichen Unterlagen übertragen.  
 Katasteramt Nienburg (Weser), den 17.01.1983

Der Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg-Weser, Planungsmat  
 U. Hockemeyer  
 Nienburg - Weser den 20.7.1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.83 dem Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.84 bis 26.03.84 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den 30.11.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.<sup>2)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.07.84 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den 30.11.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.<sup>3)</sup> Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflage / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten.<sup>4)</sup> Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflage / Maßgaben<sup>3)</sup> vom öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.6.85 im Amtsblatt Nr. 16 des Reg.-Bez. Hannover bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 12.6.85 rechtsverbindlich geworden.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den 05.08.1985

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>5)</sup> geltend gemacht worden.  
 Der Stadtdirektor  
 Stadt Rehburg-Loccum den

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

Stadtsitzung  
 Ratsvorsitzender  
 Gemeindedirektor

Hannover den  
 Genehmigungsbehörde  
 (Siegel)